

# Kündigung Planstelleninhaber Kündigungsfristen

**Beitrag von „Manthey Detlef“ vom 11. Februar 2024 14:09**

## Zitat von wossen

Kündigungsfristen im TVL (die natürlich beidseitig gelten): <https://oeffentlicher-dienst.info/tv-l/allg/kuendigungsfristen.html>

Gesetzliche Kündigungsfristen (die natürlich weit niedriger sind als im Ausgangsposting) können durch Tarifverträge ausgehebelt werden. Relevant wäre jetzt, unter welchem Tarifvertrag die Angaben des Ausgangsposter fallen (TVL kann es nicht sein - bezweifel auch, ob es sowsas gibt).

Wenn ein tarifungebundener Schulträger sowsas in seine Arbeitsverträge reinsetzt, dürfte es unwirksam sein.

Ein Planstelleninhaber ist in NRW einem Landesbeamten nahezu in fast allen Aspekten gleichgestellt - zumindest was die Versorgung betrifft (man erhält z.B. eine Beamtenbesoldung, und wird nicht nach TV-L bezahlt). In manchen Aspekten gibt es aber Unterschiede, wie eben z.B. bei der Kündigungsfrist, die im Arbeitsvertrag (der Arbeitgeber ist ja der Schulträger, man hat keinen Dienstherren) geregelt sind.